

## *Satzung des Vereins*

# **„Organismendemokratie / Organisms Democracy e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein soll nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Organismendemokratie / Organisms Democracy e.V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Förderung des Umweltschutzes<sup>1</sup>,
2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Umweltschutzes<sup>1</sup>,
3. Konkret widmet sich der Verein der Unterstützung des Erhalts, der Pflege und der Entwicklung öffentlicher Grünflächen im Rahmen von Bürgerinnenbeteiligungsprojekten und Bildungsprojekten und in Zusammenarbeit mit Grünflächenämtern, Naturschutzämtern, Naturschutzvereinen, Naturschutzstiftungen und Bildungspartnerinnen wie Schulen, Kitas und Jugendeinrichtungen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Zusammenarbeit von Bürgerinnen mit Ämtern/Vereinen und Bildungseinrichtungen in folgenden Punkten:
  - a) Regelmäßige Entfernung von Müll auf öffentlichen Grünanlagen
  - b) Erhalt der Biodiversität und Ansiedlung bedrohter Spezies, Organismendemokratie / Organisms Democracy e.V. sowie Pflege und Gestaltung von Grünflächen in Absprache mit den zuständigen Grünflächenämtern, Naturschutz- und Umweltämtern und in Zusammenarbeit mit Vereinen wie der Berliner Pilzkundlichen Arbeitsgemeinschaft e.V. und der Entomologischen Gesellschaft ORION Berlin e.V. und der Stiftung Naturschutz Berlin.
  - c) Durchführung von Bildungsprojekten mit Schülerinnen zur Vermittlung der Vereinszwecke Umwelt- und Naturschutz.
  - d) Durchführung von Bürgerinnenversammlungen und Informationsveranstaltungen zur Vermittlung der Vereinszwecke Umwelt- und Naturschutz.

### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

---

<sup>1</sup> Als „Umwelt“ verstehen wir Umwelt(en) aller Lebewesen, die in der Stadt leben

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen.
3. Natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele von „Organismendemokratie / Organisms Democracy e.V.“ unterstützen möchten, wird die Form der fördernden Mitgliedschaft angeboten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können an allen Workshops, Weiterbildungen und kulturelle Veranstaltungen teilnehmen. Sie benötigen dafür jedoch die Erlaubnis ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
  - wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
6. Der Vorstand kann über den Ausschluss der Mitglieder bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen entscheiden. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner jährlichen Mitgliedsbeiträge ein Jahr im Verzug, erfolgt automatisch der sofortige Ausschluss.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung von „Organismendemokratie / Organisms Democracy e.V.“ anzuerkennen und die Vereinszwecke und -ziele zu fördern und zu achten.
2. Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, über alle Projekte und Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
4. Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß im laufenden Geschäftsjahr entrichtet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen.

5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich durch andere ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlung im Stimmrecht vertreten zu lassen. Das vertretende Mitglied muss dem Vorstand die Vertretung durch schriftliche Vollmacht anzeigen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Vorstand

### **§ 6.1 Mitgliederversammlung**

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.
- b. Außerordentliche MV können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mind. 30% der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Vorstand darf zur Kommunikation mit den Mitgliedern und untereinander auf E-Mails zurückgreifen, wenn alle Betroffenen diesem Weg vorher zugestimmt und eine entsprechende Adresse angegeben haben.
- c. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit wird als Abwertung gewertet. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Stimmberechtigten vertreten sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand zu einer rein virtuellen Mitgliederversammlung einberufen und muss dazu im Einladungsschreiben auf die technischen Voraussetzungen, Zugänge und barrierefreie Alternativen hinweisen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird die MV bei unveränderter Tagesordnung frühestens eine Woche später wiederholt und ist dann unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- d. Bei jeder MV wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und der Protokollant/-in unterschrieben und spätestens zwei Wochen nach der Versammlung, möglichst in elektronischer Form an die Mitglieder verschickt.
- e. Die Aufgaben und Rechte der MV sind:
  - Ggf. Klärung offener Punkte im Protokoll der letzten Versammlung
  - Ggf. Verlesung des Rechenschaftsberichtes der Schatzmeister/-in
  - Verlesung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Ggf. Festsetzung einer Beitragsordnung
  - Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
  - Wahl von anderen Funktionsträger/-innen und von Ausschüssen
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidungen über eingereichte Anträge
- Möglichkeit der Abwahl des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Entscheidung über die Behandlung von am Verhandlungstag eingereichten mündlichen Anträgen
- Einblick in laufende oder geplante Projekte, Konzeptionen und Einstellungskriterien für die Mitarbeiter/-innen des Vereins zu verlangen
- Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung der Vereinsziele, sowie Aufträge, Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes.

## **§ 6.2 Der Vorstand**

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens die/der 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b. Zur Sicherung der Arbeit des Vorstands können bis zu drei Beisitzer/-innen gewählt werden.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden die/der erste oder die/der zweite Vorsitzende vorzeitig aus, muss zur Neuwahl einer/-s Nachfolgerin/-s eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- d. Der Vorstand nimmt die unter § 6.1 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die MV und eventuelle Ausschüsse wahr.
- e. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zwischen den Vollversammlungen ist der Vorstand das höchste Entscheidungsgremium. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- f. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/-m Stellvertreter/-in einberufen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden doppelt.
- g. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Die Beitragsordnung**

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

1. Zu Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von einem Drittel der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche dem Zweck oder der Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, oder
  - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## **§ 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins; Vermögensverwendung**

1. Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der MV, auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle gemeinnützige Zwecke im Bezirk Mitte zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die entsprechenden Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

## **§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

1. Gerichtsstand ist Berlin.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 5. Juni 2020 beschlossen.